

Richtlinien für die Beteiligung

von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch im Zahlungsverkehr

1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- 1.1. Die Kreditinstitute benennen besondere Stellen (Kreditinstitute/Rechenzentren -im folgenden Zentralstellen genannt-), die für sie Dateien für die Zahlungsarten Überweisung und Lastschrift von Service- Rechenzentren entgegennehmen. Die Service-Rechenzentren erstellen diese Dateien jeweils im DTA-Format im Auftrag des Kunden des Kreditinstituts. Für die Verwendung anderer Datenformate müssen gesonderte Bedingungen festgelegt werden.
- 1.2. Voraussetzung für die Teilnahme von Service-Rechenzentren am Verfahren ist, dass die Service-Rechenzentren mit den Zentralstellen die Geltung dieser Richtlinien mit der „Vereinbarung über die Teilnahme eines Service-Rechenzentrums am beleglosen Datenaustausch im Zahlungsverkehr“ abgeschlossen haben. Die Zentralstellen werden die Service-Rechenzentren in elektronischer Form unverzüglich über den aktuellen Stand der ihnen angeschlossenen teilnehmenden Kreditinstitute informieren.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme von Service-Rechenzentren am Verfahren ist, dass die Kunden mit ihren kontoführenden Kreditinstituten die „Bedingungen für die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren (Kundenbedingungen)“ vereinbart haben.

- 1.3. Die Zentralstellen werden die in den Dateien gespeicherten Daten für die Auftragserteilung durch die Kunden für die Dauer von 14 Kalendertagen ab Anlieferung der Daten zur Verfügung halten. Nach Ablauf dieser Frist werden sie die Daten löschen.
- 1.4. Die Kunden erteilen ihren kontoführenden Kreditinstituten die Aufträge mit den von ihnen unterschriebenen Sammelaufträgen gemäß den Spezifikationen für den Datenträger-Austausch (DTA).

2. Erstellung der Dateien und der Auftragsunterlagen beim Service-Rechenzentrum

- 2.1. Das Service-Rechenzentrum ist verpflichtet, alle bis zur Absendung der Dateien bei ihm eingehenden Änderungsaufträge zu berücksichtigen.
- 2.2. Das Service-Rechenzentrum darf der Zentralstelle nur Dateien einreichen, die in Aufbau und Anforderung der Spezifikationen des DTA und der Datenfernübertragung (DFÜ) entsprechen.

Für jeden Ausführungstermin je Kunde und Zahlungsart ist eine gesonderte logische Datei zu erstellen, die in Feld 10 des Datensatzes A durch eine Referenznummer gekennzeichnet ist. Die erstbeauftragten Kreditinstitute bzw. die ersten Inkassostellen (Feld 10 des Datensatzes C) müssen der Zentralstelle angeschlossen sein, der die Datei übergeben wird.

- 2.3. Für die Datenübertragungsverfahren gelten sinngemäß die DTA- und DFÜ-Spezifikationen. Der Austausch von Dateien im Wege der Datenfernübertragung bedarf der Absprache. Auch wenn vom Datenträgeraustausch auf das Datenfernübertragungsverfahren gewechselt werden soll, muss dies zwischen Service-Rechenzentrum und Zentralstelle rechtzeitig abgestimmt werden.
- 2.4. Die Angaben zum Verwendungszweck haben sich ausschließlich auf den jeweiligen Zahlungsverkehrsvorgang im Datensatz C zu beziehen. Am Anfang des Datenfeldes C 16 „Verwendungszweck“ sind linksbündig solche Angaben unterzubringen, auf die die Überweisungsempfänger/Zahlungspflichtigen maschinell zuzugreifen beabsichtigen oder die die Zahlungsempfänger bei Lastschriften benötigen, falls die Zahlung als unbezahlt bzw. unanbringlich an sie zurückgeleitet wird. Die Überweisungsempfänger/Zahlungspflichtigen können elektronisch übermittelte Zahlungsinformationen ohne gesonderte Vereinbarung mit den Auftraggebern/Zahlungsempfängern automatisch weiterverarbeiten, wenn diese die Angaben im Datenfeld C 16 wie folgt strukturieren:

Tabelle

Im Zusammenhang mit dem Textschlüssel „54“ (Vermögenswirksame Leistungen) werden bestimmte Verwendungszweckangaben nur durch Textschlüssel-Ergänzungen ausgedrückt. Bei Überweisungen auf Sparkonten von Kreditinstituten erübrigt sich dadurch ein diesbezüglicher Text im Datenfeld C 16 „Verwendungszweck“; das Feld muss insofern leer bleiben. Sofern Sparleistungen jedoch auf Konten von Bausparkassen, Versicherungsunternehmen u. ä. überwiesen werden, ist das Datenfeld Verwendungszweck wie folgt zu belegen:

- Bausparkontonummer oder Versicherungsnummer (linksbündig)
- Name des Begünstigten.

Die Belegung der Verwendungszweckangaben darf außerdem nicht für die Vorgabe eines gewünschten Druckbildes benutzt werden, ohne dass die Stellenkapazität in Datenfeld C 16 des Datensatzes sowie in den nachfolgenden Erweiterungsteilen mit Verwendungszweckangaben voll ausgenutzt ist.

Verwendungszweckangaben dürfen nicht die Übermittlung einer gesonderten Nachricht außerhalb des Zahlungsverkehrs (z. B. Rechnung, Lohn- und Gehaltsabrechnung) ersetzen. Werbetexte dürfen in den Verwendungszweckangaben nicht enthalten sein.

- 2.5. Zur Kennzeichnung der einzelnen Zahlungsarten sind die dafür vorgesehenen Textschlüssel zu verwenden.
- 2.6. Das Service-Rechenzentrum ist verpflichtet, vor Anlieferung einer Datei an die Zentralstelle die Kontrollmaßnahmen gemäß den gültigen DTA- und DFÜ-Spezifikationen durchzuführen.

- 2.7. Der Inhalt der an die Zentralstelle gelieferten Datei ist vom Service-Rechenzentrum mindestens für einen Zeitraum von 20 Kalendertagen in der Form nachweisbar zu halten, dass der Zentralstelle kurzfristig auf Anforderung gekennzeichnete Duplikate geliefert werden können.
- 2.8. Die Dateien müssen der Zentralstelle zu dem im Sammelauftragsformular genannten "ersten Ausführungstag" zur Verfügung stehen.
- 2.9. Bei Übermittlung einer Datei per Datenfernübertragung hat das Service-Rechenzentrum die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Übertragung anhand des DFÜ-Verfahrens sicherzustellen. Bei Lieferung einer Datei per Datenträger übermittelt das Service-Rechenzentrum der Zentralstelle mit dem Datenträger eine Liste, die die Angaben des Sammelauftrages je logische Datei und Gesamtabstimmsummen des Datenträgers enthält.
- 2.10. Spätestens mit der Anlieferung einer Datei an die Zentralstelle muss das Service-Rechenzentrum den Kunden für jede logische Datei jeweils ein Sammelauftragsformular zuleiten. Das Service-Rechenzentrum stellt sicher, dass die im Sammelauftragsformular für den Abgleich erforderlichen Daten mit den Angaben in den Datensätzen A und E der logischen Datei übereinstimmen.

Spätestens mit der Anlieferung einer Datei an die Zentralstelle muss das Service-Rechenzentrum außerdem den Kunden für jede logische Datei eine Abstimmliste übermitteln, die den Inhalt der einzelnen Datensätze C, deren Anzahl, eine Referenznummer und die Betragssumme wiedergibt.

- 2.11. Nach Anlieferung einer Datei an die Zentralstelle können weder vom Service-Rechenzentrum noch von den Kunden des Kreditinstitutes im Rahmen dieses Verfahrens Löschungen und Berichtigungen von Daten einzelner Lastschriften oder Überweisungen veranlasst werden. Die Kunden können jedoch außerhalb dieses Verfahrens ihrem kontoführenden Kreditinstitut Rückrufaufträge zu einzelnen Überweisungen bzw. Lastschriften erteilen.

Sobald die Zentralstelle mit der Verarbeitung einer Datei begonnen hat, ist sie nicht verpflichtet, Rückrufe von Dateien durch das Service-Rechenzentrum zu beachten.

- 2.12. Wird für eine bereits bei der Zentralstelle eingereichte Datei eine Ersatzdatei angeliefert, so muss sich diese in der Referenznummer (Feld 10 des Datensatzes A) von der zuerst eingereichten Datei unterscheiden (ausgenommen Duplikatdateien gemäß III.1). Das Service-Rechenzentrum gibt den Kunden ein Ersatz-Sammelauftragsformular mit der Maßgabe, das ursprüngliche Formular nicht beim Kreditinstitut einzureichen.

3. Behandlung der Dateien durch die Zentralstelle

- 3.1. Erteilt ein Kunde einen Auftrag durch Einreichung des Sammelauftrages bei dem kontoführenden Kreditinstitut und ist die dazugehörige Datei noch nicht übermittelt worden, so ist das Service-Rechenzentrum auf Anforderung der Zentralstelle verpflichtet, unverzüglich diese Datei zu übermitteln. Stellt die Zentralstelle fest, dass sie eine physische Datei wegen ihrer Beschaffenheit ganz oder teilweise nicht bearbeiten kann, so wird sie das Service-Rechenzentrum hierüber unverzüglich unterrichten und, soweit es sich um einen Datenträger handelt, diesen zurückgeben. Das Service-

Rechenzentrum ist in diesem Falle zur unverzüglichen Anlieferung einer Duplikatdatei verpflichtet. Duplikatdatenträger sind als solche zu kennzeichnen.

- 3.2. Die Zentralstelle führt die Kontrollmaßnahmen gemäß der DTA- und DFÜ-Spezifikationen durch. Liefert das Service-Rechenzentrum Dateien an, die erst später bearbeitet werden sollen, ist die Zentralstelle berechtigt, die Kontrollmaßnahmen erst unmittelbar vor der Bearbeitung durchzuführen.
- 3.3. Ergeben sich bei der von der Zentralstelle durchgeführten Kontrolle gemäß der DTA- und DFÜ-Spezifikationen Fehler, so wird sie die fehlerhaften Datensätze mit ihrem vollständigen Inhalt nachweisen und dem kontoführenden Kreditinstitut zur Unterrichtung der Kunden unverzüglich mitteilen. Die Zentralstelle ist berechtigt, fehlerhafte Datensätze von der weiteren Verarbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge nicht sichergestellt werden kann.
- 3.4. Bei Lieferung einer Datei per Datenfernübertragung stellt die Zentralstelle dem Service-Rechenzentrum ein Protokoll zur Abholung bereit, das die Angaben des Sammelauftrags je logischer Datei und Gesamtabstimmsummen der Gesamtdatei enthält.

Bei Lieferung einer Datei per Datenträger ist die Zentralstelle nicht verpflichtet, die Übereinstimmung zwischen dem Dateninhalt und den Angaben in der Liste gemäß II, Ziffer 9 Absatz 2 zu überprüfen. Prüft sie jedoch und stellt dabei Unstimmigkeiten fest, so ist sie berechtigt, den Datenträger mit der Liste an das Service-Rechenzentrum zurückzugeben.

- 3.5. Nach Auftragserteilung durch den Kunden werden die kontoführenden Kreditinstitute oder die Zentralstelle die folgenden Daten, die einerseits auf dem Sammelauftrag, andererseits im Datensatz A bzw. E der Datei enthalten sind, auf Identität prüfen:

– Erstellungsdatum der Datei:	Datensatz A
– Referenznummer:	Datensatz A
– Anzahl der Datensätze C:	Datensatz E
– Summe der Euro-Beträge aus den Einzeldatensätzen C:	Datensatz E
– Summe der Kontonummern der Überweisungsempfänger/Zahlungspflichtigen:	Datensatz E
– Summe der Bankleitzahlen der endbegünstigten Kreditinstitute/Zahlstellen:	Datensatz E

Ergeben sich Unstimmigkeiten zwischen der Datei und dem Sammelauftrag, so wird der einreichende Kunde des Kreditinstituts hierüber unverzüglich unterrichtet. Das Service-Rechenzentrum ist nach Auftrag des Kunden zur unverzüglichen Neulieferung einer Ersatzdatei, die als solche zu kennzeichnen ist, verpflichtet.

- 3.6. Die Zentralstelle gibt Datenträger nach Verarbeitung an das Service-Rechenzentrum zurück.

4. Haftung

Die Zentralstelle haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Hat das Service-Rechenzentrum durch schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Zentralstelle und Service-Rechenzentrum den Schaden zu tragen haben.

Stand vom 27.12.01

Bayerische Landesbank
Vertriebsunterstützung & e:Banking